
**Textliche Festsetzungen und örtliche
Bauvorschriften**

Zum Bebauungsplan „Campus Morgenstelle Teil 2“



Tübingen
Universitätsstadt

Die nachfolgend genannten, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden durch diesen Bebauungsplan überlagert und in dessen Geltungsbereich für unanwendbar erklärt:

Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“, In Kraft getreten am 13.01.1978

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff. BauNVO)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „Sondergebiet Universität“ (SO1 – SO4) ausgewiesen.
- (2) Zulässig sind im
 - SO1: den Instituten der Universität dienende Anlagen und Einrichtungen
 - SO2: Institute der Universität und zugeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen
 - SO3: ~~Heizkraftwerk-Fernheizwerk~~ und sonstige technische Anlagen und Einrichtungen der Universität
 - SO4: Technische Einrichtungen und Anlagen der Universität sowie den Instituten der Universität dienende Anlagen und Einrichtungen
- (3) Wohnungen sind im Geltungsbereich unzulässig. Ausnahmsweise können im SO 3 und SO4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen in untergeordnetem Umfang zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max. in Tübingen Höhen = Höhe ü. NN – 115 mm) entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.
- (2) Oberer Bezugspunkt für die max. zulässige Gebäudehöhe ist bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Flachdach die Oberkante der Attika, bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Pultdach oder Satteldach der obere Dachabschluss.
- (3) Im SO3 und SO4 darf die maximal zulässige Gebäudehöhe durch notwendige Kamine bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 60 m (SO3) bzw. 15 m (SO4) über dem Gelände überschritten werden.
Ansonsten darf die maximal zulässige Gebäudehöhe im SO2, SO3 und SO4 ausnahmsweise mit untergeordneten betriebsbedingten Aufbauten (z. B. Lüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Antennen) sowie Solaranlagen überschritten werden sofern die Einrichtungen um mindestens 1,50 m von allen Außenwänden zurückversetzt sind und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Im SO1 ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe nicht zulässig.
- (4) Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht anzuwenden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

- a1 offen, jedoch mit Baukörperlängen bis max. 55 m
- a2 offen, jedoch mit Baukörperlängen bis max. 135 m
- a3 offen, jedoch mit Baukörperlängen bis max. 110 m

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt.

- (2) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind allgemein zulässig:
- Befestigte Platzflächen
 - Zufahrten und Wege einschließlich der erforderlichen Treppen- und Rampenanlagen
 - Stützmauern
 - Fahrradabstellanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ausnahmsweise zulässig:

- Spiel- und Sportanlagen
- Unterirdische Anlagen für die Speicherung von Niederschlagswasser
- Unterirdische Anlagen für Verbindungsgänge (Tunnelbauwerke) zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich notwendiger Entrauchungsschächte
- Lichtschächte und Montageöffnungen
- Unterirdische Tankanlagen für die Energieversorgung

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im SO₂, SO₃ und SO₄ zulässig. Zusätzlich sind offene Stellplätze in den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.

6. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als von Bebauung freizuhaltende Fläche gekennzeichneten Bereiche dienen der Freihaltung der zukünftigen Trasse der Regionalstadtbahn.

7. Anschluss anderer Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Einfahrtsbereiche des Sondergebiets sind maßgeblich. Weitere Anschlüsse an die öffentliche Verkehrsfläche der Schnarrenbergstraße sind nicht zulässig.

8. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- (1) In den privaten Grünflächen ist pro Grundstück eine Geschirrhütte (Gebäude, das der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstücks notwendigen Geräte dient) mit maximal 20 m³ Brutto-Rauminhalt und einer Traufhöhe von maximal 3 m zulässig. Aufenthaltsräume und Unterkellerungen sind nicht zulässig. Dachvorsprünge von mehr als 0,3 m werden auf den zulässigen umbauten Raum angerechnet.
- (2) Neben den Geschirrhütten sind in den privaten Grünflächen folgende baulichen Anlagen zulässig:

- Je eine Terrasse – auch mit Pergola überstanden - mit einer Grundfläche von maximal 10 m² pro Grundstück
- Stützmauern als Natursteinmauern
- Notwendige Wege zur Erschließung und Pflege der privaten Grünfläche mit einer maximalen Breite von 2,50 m

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 a BauGB)

- (1) Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB mit der Bezeichnung 1_M5, 1_M6 und 1_M7 sind dem Bebauungsplan 472 „Campus Morgenstelle Teil 1“ zugeordnet (s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 472 „Campus Morgenstelle Teil 1“, Anlage 6) und werden nachrichtlich übernommen.
- (2) A1 „Aushagerung Grünland“
Innerhalb der mit A1 bezeichneten Flächen ist eine artenarme Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (3) A 2 „Anlage Fettwiese auf Lagerplatz“
Innerhalb der mit A2 bezeichneten Flächen ist eine Fettwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (4) A 3 „Herstellung Streuobstwiese auf Magerwiese“
Innerhalb der mit A3 bezeichneten Flächen sind Streuobstwiesen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
Entfernung des derzeitigen Bewuchses; Pflanzung von Obstbaumhochstämmen entsprechend der Pflanzliste 3 mit Stammumfang 14/16, Drahtballierung, min. 3 mal verpflanzt; Herstellung des Saatbeets, Ansaat mit zertifiziert gebietsheimischem Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“.
In der Fläche A3-1 sind 3 - 4 Obstbaumhochstämmen, in der Fläche A3-2 sind 9 - 12 Obstbaumhochstämmen zu pflanzen.
- (5) A4 „Neuschaffung Magerwiese“
Innerhalb der mit A4 bezeichneten Flächen ist auf derzeit als Feldgehölz ausgebildeten bzw. als Lagerplatz und versiegelter Parkplatz genutzten Flächen eine Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind zu entsiegeln bzw. der derzeitige Bewuchs zu beseitigen. Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (6) A5 „Anlage von mesophytischen Säumen“
Innerhalb der mit A5 bezeichneten Flächen ist den vorhandenen Feldgehölzen ein mesophytischer Saum vorzulagern, der derzeitige Bewuchs ist zu entfernen. Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (7) A6 „Installation Nistkästen“
(Maßnahme zum vorgezogenen Funktionsausgleich, CEF-Maßnahme)
Vor Beginn der Baumaßnahme sind innerhalb des Plangebiets 18 Nisthilfen für in Halbhöhlen und Nischen sowie in Höhlen brütende Vogelarten an geeigneten Bäumen mit einem Mindestabstand von 50 m zu Siedlungs- und Verkehrsflächen anzubringen.

Zwischen Nistkästen gleicher Bauart ist ein Mindestabstand von 10-20 m einzuhalten (außer bei Koloniebrütern wie dem Star).

Typ	Lochgröße	Anbringhöhe	Arten	Anzahl
Meisenhöhle	32 mm	2-3 m	Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber	10
Starenhöhle	45 mm	> 3 m	Star (Kleiber)	2
Nischenbrüterhöhle	30x50 mm (Zweiloch)	2-3 m	Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig	6

- (8) A7 „Renaturierung Weinberg-Trockenmauern“
Westlich an den bestehenden Weinberg angrenzend sind aus den Steinen der bestehenden, verfallenen Trockenmauern in gleichem Umfang (ca. 30 qm) an gleicher Stelle neue Trockenmauern zu errichten.
Die umgebenden Bereiche der Trockenmauern sind mit einer Saatgutmischung für einen Schmetterlings- und Wildbienensaum einzusäen (s. A 5 „Anlage von Mesophytischen Säumen“).
- (9) A8 „Entsiegelung Baustellenzufahrt“
Innerhalb der mit A8 bezeichneten Fläche ist der asphaltierte Weg, welcher als Baustellenzufahrt dient nach Umsetzung der Baumaßnahmen zurückzubauen und in einen Grasweg mit einer maximalen Breite von 2,50 m umzuwandeln.
Die Fläche ist zu entsiegeln. Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (10) A9 „Anlage Fettwiese auf versiegelten Flächen“
Die Fläche A9 ist zu entsiegeln und in Fettwiese umzuwandeln. Bei der Ansaat ist zertifiziert gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- (11) A10 „Anlage Gebüsch trockenwarmer Standorte mit Einzelbäumen“
Auf der Fläche A10 ist ein Gebüsch trockenwarmer Standorte mit Einzelbäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der vorhandenen, standortfremden Hecke sind die standortfremden, naturraumuntypischen Gehölze zu entnehmen und durch standortgerechte Arten (s. Pflanzliste 4) zu ersetzen. Die versiegelten Flächen sind zu entsiegeln, mit Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 4 zu bepflanzen und im Randbereich mit einem Krautsaum von 1 – 1,5 m Breite (Mesophytische Saumvegetation) zu entwickeln. Hierzu ist gebietsheimisches Saatgut aus der Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden. Eingestreut sind 7 Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) als Einzelbäume zu setzen.
- (12) M1 „Dachbegrünung“
Die Dachflächen der Gebäude im SO2 mit flachgeneigten Dächern ($DN < 3^\circ$) sind jeweils zu 75% extensiv (z. B. mit Sedum) mit einem Mindestgesamtaufbau von 10 cm zu begrünen. Bei der Ansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“, Herkunftsregion 11 „Südwestdeutsches Bergland“ zu verwenden. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von der Pflicht zur Dachbegrünung sind Glasdächer sowie Dachflächen über untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen bis zu einer Breite von 3 m.
- (13) M6 „Verwendung von umwelt- und tierfreundlicher Beleuchtung“
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Beleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdruck oder warmweiße LED-Leuchten) auszuführen. Die Lichtpunkthöhe ist so zu wählen, dass keine horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung erfolgt. Es sind abgeschirmte (staubdichte) Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Die in-

sektenfreundlichen Leuchtmittel sind auch für Orientierungsbeleuchtungen und Werbeleuchten einzusetzen.

10. Emissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Transparente Wandöffnungen und Dachflächen im SO1 und SO2 mit Ausrichtung zum Naturraum Käsenbachtal von denen Lichtemissionen auch während den Nachtstunden ausgehen, sind mit technischen Vorkehrungen zur Verdunkelung wie Jalousien, Rollläden o. ä. zu versehen.

11. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M2 „Baumneupflanzung auf dem Campusgelände“:

Auf dem Campusgelände sind innerhalb der in der Planzeichnung mit M2 bezeichneten Flächen 14 Großbäume mit einem Stammumfang von 80/90 und 8 Großbäume mit einem Stammumfang von 60/70 in Baumscheiben entsprechend Pflanzliste 1 (s. Hinweise) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend der Pflanzliste 1 zu ersetzen.

Bäume in Belagsflächen sind mit Baumscheiben einer offenen Bodenfläche von mindestens 12 m² herzustellen. Ausnahmsweise sind bei Standorten in befestigten Flächen kleinere Baumscheiben möglich, wenn ein Mindestvolumen der Pflanzgrube von 18 m³ durchwurzelbarem Bodensubstrat zur Verfügung gestellt wird. Bäume in befahrbaren Flächen oder in sonstigen stark frequentierten Bereichen sind mit einem Stammschutz zu versehen.

12. Pflanzerhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

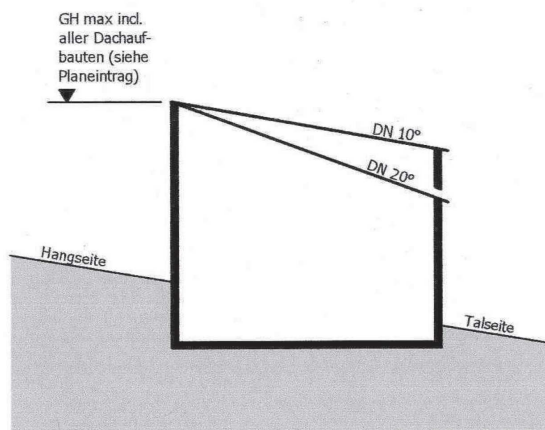
- (1) Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Fläche M5 für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppen dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Bäume/Baumgruppen entsprechend dem Bestand durch Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) gleichwertig zu ersetzen. Standortabweichungen sind zulässig.
- (2) Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume durch standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm gleichwertig zu ersetzen. Standortabweichungen von bis zu maximal 5 m sind zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

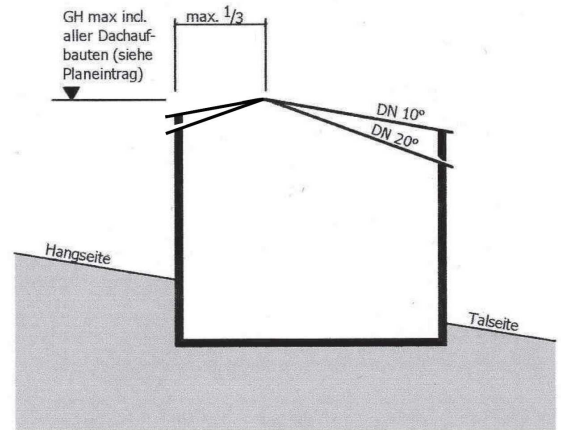
Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389, 440) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), werden folgende örtliche Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellt:

1. Dachgestaltung

- (1) Maßgebend ist die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragene Dachform und Dachneigung.
- (2) Im SO1 sind die den Instituten dienenden Anlagen mit Pultdächern und einer der natürlichen Hangneigung folgenden Dachneigung von 10 – 20° auszuführen. Alternativ sind Satteldächer mit einer einheitlichen Dachneigung beider Dachflächen von 10-20° nach dem nachfolgenden Systemschnitt ebenfalls zulässig.



SYSTEMSCHNITT PULTDACH



SYSTEMSCHNITT SATTELDACH

- (3) Geschirrhütten in den privaten Grünflächen sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 25 – 35° auszubilden und mit rotbraunen bis braunen Ziegeln einzudecken oder mit extensiver Dachbegrünung auszuführen. Dachvorsprünge sind nur bis zu einer Tiefe von 0,50 m zulässig.

2. Fassadengestaltung

- (1) Grelle, fluoreszierende oder stark reflektierende Farben und Materialien sind nicht zulässig.
- (2) Die Gebäude innerhalb des SO1 sind mit den gleichen baulichen Merkmalen hinsichtlich Gestaltung, Material und Farbe auszuführen.
- (3) Die Außenwände von Geschirrhütten in den privaten Grünflächen sind nur in Form einer Holzschalung, unbehandelt oder holzfarben lasiert, zulässig. Deckende Anstriche sind nicht zulässig.

3. Solaranlagen

Solaranlagen sind nur auf den Dachflächen im SO2, SO3 und SO4 zulässig. Sie müssen bei Flachdachgebäuden mindestens 1,50 m von den Außenwänden eingerückt werden. Photovoltaikanlagen an Fassaden können im SO2, SO3 und SO4 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese keine negativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum Käsenbach-/Öhlertal haben.

Im SO1 und in den privaten Grünflächen sind Solaranlagen nicht zulässig.

4. Wege zu Erschließung und Pflege der privaten Grünflächen

Die zur Erschließung und Pflege der privaten Grünflächen erforderlichen Wege sind mit versickerungsfähigen Belägen beispielsweise mit wassergebundener Decke herzustellen.

5. Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, beispielsweise Fugensteinen, wasserdurchlässigen Betonsteinen, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Mineralbeton herzustellen.
- (2) Mindestens alle fünf Stellplätze ist ein standortgerechter, schmalkroniger Laubbaum entsprechen Pflanzliste 2 (s. Hinweise) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend der Pflanzliste 2 zu ersetzen. Die Pflanzquartiere sind offen anzulegen und müssen eine Mindestgröße von 12 m² aufweisen.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können im Sondergebiet notwendige Einfriedungen zum Schutz sicherheitsrelevanter Anlagen wie beispielsweise Gas- und Öltanks zugelassen werden. In den privaten Grünflächen sind ausnahmsweise naturschutzfachlich erforderliche, offene Einfriedigungen in Form von Maschendraht- oder Knüpfgitterzäunen mit Holzpfosten zulässig.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur insoweit zulässig, als sie der Anpassung des Geländes an zulässige bauliche Anlagen dienen.

8. Notwendige Fahrradabstellanlagen

Notwendige Fahrradabstellanlagen sind herzustellen. Je 10 Studierende/Beschäftigte sind 2 Fahrradabstellplätze vorzusehen.

III. HINWEISE

Denkmalschutz

Sollten während der Bauausführung / Durchführung der Maßnahme, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen (§ 20 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg).

Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere § 4, wird verwiesen (§ 4 BodSchG BW). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) BauGB). Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten.

Altlasten

Sollten im Zuge von Erdarbeiten Altlasten angetroffen werden, sind diese fachgerecht zu behandeln und ggf. zu entsorgen.

Feuerwehr

Eine Zufahrt an die Gebäude mit Feuerwehrbewegungsflächen und Feuerwehraufstellflächen muss sichergestellt sein. Die Ausführung hat nach der VwV-Feuerwehrflächen zu erfolgen.

Bauzeitenbeschränkung

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist eine Bauzeitenbeschränkung für Rodungsarbeiten und die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorzusehen (M3).

Pflanzerhaltung

Während der Bauzeit sind erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände entsprechend DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu schützen.

Wald

Flächen, die der Definition von „Wald“ i. S. von § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) entsprechen, sind gem. § 12 LWaldG nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig zu bewirtschaften.

Höhenangaben

Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil handelt es sich um Tübinger Höhen. Tübinger Höhen = Höhe über NN – 115 mm

Pflanzlisten zu den festgesetzten Pflanzgeboten:

Pflanzliste 1 (Platzflächen zwischen Gebäuden/Campusplatz)

Prunus avium - Vogelkirsche
Pinus sylvestris - Waldkiefer

Pflanzliste 2 (Stellplätze)

Pyrus calleryana "chanticleer" - Chinesische Birne
Acer campestre „Elsrijk“ o.ä. - Feldahorn
Acer platanoides in Sorten - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium „Plena“ - Gefüllt blühende Vogelkirsche

Pflanzliste 3 (Obstbäume)

Apfelsorten:

Berner Rosenapfel
Börtlinger Weinapfel
Brettacher
Gewürzluiken
Goldparmäne
Goldrenette von Blenheim
Jacob Lebel
Jakob Fischer
Krügers Dickstiel
Linsenhofer Sämling
Öhringer Blutstreifling
Rote Sternrenette
Roter Boskoop
Schöner aus Nordhausen
Taffetapfel
Zabergäu Renette
Malus sylvestris - Wildapfel

Birnensorten:

Champagner Bratbirne
Gelbmöstler
Kirchensaller Mostbirne
Oberösterreichische Weinbirne
Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne
Stuttgarter Geißhirtle
Kaiser Wilhelm Wahlsche Schnapsbirne
Pyrus communis - Wildbirne

Zwetschgen und Pflaumen:

Hauszwetschge
Hafer- oder Gebirgszwetschge
Große Grüne Reneklude
Nancy - Mirabelle
Mirabelle aus Metz

Kirschen:

Vogelkirsche - Prunus avium
Große Schwarze Knorpel
Büttners Rote Knorpelkirsche
Glemser

Sonstiges:

Prunus domestica - Speierling
Walnuss

Pflanzliste 4 (Gehölze)

Berberis vulgaris - Berberitze
Ligustrum vulgare - Liguster
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Prunus spinosa - Schlehe

Tübingen, den 15.12.2014